

Nach dem Gutachten der Völkerrechtler Frowein (D) und Barcz (PL): Keine Hoffnung auf Wiedergutmachung durch Polen und Tschechien?

In ihrem 40 Seiten langen Gutachten befassen sich die beiden renommierten Völkerrechtsprofessoren Frowein (D) und Barcz (PL) mit der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die ostdeutschen Heimatvertriebenen Ansprüche gegen Polen oder die Bundesrepublik Deutschland geltend machen können. Sinngemäß sind diese Ausführungen auch übertragbar auf die Rechtslage der Sudetendeutschen im Verhältnis zur Tschechischen Republik (ČR). Beide Gutachter kommen – nicht unerwartet, da sie von den Regierungen ihrer Heimatstaaten dazu den Auftrag erhalten haben – zu dem Ergebnis, dass die ost- und damit auch die sudetendeutschen Heimatvertriebenen keine Ansprüche auf Wiedergutmachung in Form der Restitution oder der Entschädigung, ja noch nicht einmal in Form einer moralischen Rehabilitierung haben sollen.

Einen Umfang von nur 1 ½ Seiten machen die Ausführungen zu dem Fehlen jeglicher Erfolgsaussicht einer Beschwerde gegen Polen vor dem EGMR aus. Eine solche Beschwerde sei, so heißt es im Eingangssatz „*eindeutig aussichtslos*“. Dies ergebe sich daraus, dass der EGMR in Bezug auf Polen Zuständigkeiten nur seit dem Beitritt Polens zur EMRK im Jahre 1993 hat. Eine etwa eingelegte Beschwerde würde „*mit Sicherheit*“ im summarischen Verfahren zurückgewiesen werden. Der Gerichtshof würde nach Auffassung der Gutachter feststellen, dass er *ratione temporis* nicht zuständig sei, weil die Beschwerde sich auf Vorgänge lange vor der Geltung der Konvention für Polen beziehe. Die Gutachter verweisen sodann auf den Fall *Malhous v. ČR*. Hier hat der EGMR durch Urteil vom 13.12.2000 entschieden, dass er *Enteignungen* aus der Zeit vor In-Kraft-Treten der Konvention nicht überprüfen könne.

Beide Gutachter vermeiden in ihrem Gutachten, sich mit dem Problem auseinanderzusetzen, ob es sich bei den hoheitlichen Zugriffen auf das Vermögen der Ostdeutschen wirklich nur um administrative „*Enteignungen*“ gehandelt hat oder ob diese Vermögenszugriffe eine andere Rechtsqualität haben, weil sie im Kontext mit einem Völkermord geschehen sind. Dieses Verhalten entspricht der Prozesstaktik der Bundesregierung in den Verfahren *von Maltzan u.a. v. Deutschland* vor dem EGMR. Hier wurde von den Beschwerdeführern eingehend dargelegt, dass es sich bei den Vermögenszugriffen gerade nicht um administrative Enteignungen gehandelt hat, sondern um repressive Vermögensentziehungen im Kontext mit Vertreibungen, Internierungen, körperlichen Misshandlungen bis hin zur Tötung, Vernichtung der wirtschaft-

lichen Existenz, zusammengefasst: Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Bundesregierung verneint dieses schwere Unrecht nicht und bagatellisiert es nicht einmal, sondern versucht, den einheitlichen Lebenssachverhalt des Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuspalten in das gegen die Person und das gegen deren Vermögen gerichtete Unrecht.

Wenn die tatsächliche Grundlage, auf welcher das Gutachten Frowein/Barcz beruht, richtig wäre, so wäre in der Tat eine Beschwerde gegen Polen ebenso wie gegen die ČR ohne jegliche Erfolgsaussicht und müsste aus den im Gutachten genannten Gründen *ratione temporis* als unzulässig zurückgewiesen. Die entschädigungslose Wegnahme des Vermögens von Ausländern – im Verhältnis zum konfiszierenden Staat – ist zwar völkerrechtswidrig, wovon Deutschland im Gegensatz zu Polen ausgeht. Allerdings dürfte die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung die einzig allgemein anerkannte Sanktion für die Verletzung der völkerrechtlichen Norm sein, dass ausländisches Eigentum nicht konfisziert werden darf. Zumindest nach der vorherrschenden Spruchpraxis hat die Völkerrechtswidrigkeit solcher Konfiskationen nicht die Nichtigkeit des durch sie geschaffenen Eigentumstitels zur Folge <Seidl-Hohenveldern, Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht, 1952, S. 36>. Wenn also dem Vermögenszugriff als einziger Makel anhaftete, dass es sich um eine entschädigungslose Wegnahme gehandelt habe, so reicht der Makel der Entschädigungslosigkeit allein nicht aus, um dem Zugriff auf das Eigentum mit dem Inhalt einer Vernichtung der Eigentümerposition die Nichtigkeit abzusprechen <vgl. auch BVerfG, Urt. v. 23.04.1991 – Bodenreformurteil -, NJW 1991, 1597, 1600 I.Sp. mit irreführendem Hinweis auf BGHZ 62, 340, 343>. Wenn es sich also wirklich „nur“ um Enteignungen gehandelt hätte, so hätten die Ost- und Sudetendeutschen zweifelsfrei ihr Eigentum an ihren Grundstücken längst vor dem Beitritt Polens verloren mit der Folge, dass die Beschwerde in der Tat als *unzulässig ratione temporis* zurückgewiesen würde. Dies hat der EGMR im Fall *Malhous v. ČR* entschieden. Diese Rechtssache betraf einen Fall, der eine entschädigungslose Eigentumsentziehung nach dem Gesetz über die neue Bodenreform von 1948 betraf. Der EGMR hat festgestellt, dass die Entziehung von Eigentum oder eines anderen Sachenrechts einen sofortigen Vollzugsakt darstelle, der keine dauernde Rechtsverletzung nach sich ziehe. Im Übrigen hat er gemäß seiner ständigen Rspr. ausgeführt, dass Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention mit seiner Gewährleistung von Eigentum, zwei Arten von vermögensrechtlichen Positionen abdecke: einmal tatsächlich bestehende Vermögensgüter und zum anderen solche, hinsichtlich deren eine berechtigte Erwartung auf tatsächlichen Rechtsgenuss stehe. Die Hoffnung auf die Anerkennung des Überlebens eines

alten Vermögensrechtes, das über lange Zeit hinweg tatsächlich nicht ausgeübt werden konnte, stelle aber kein Eigentum im Sinne des Art. 1 des Zusatzprotokolls dar.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein altes Vermögensrecht dann als fortbestehend anerkannt werden muss, wenn in dieses im Zusammenhang mit einem Völkermord eingegriffen worden ist. Man könnte sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass es sich bei einer gewalttätigen Vertreibung um ein Delikt handelt, welches mit dem Ende der Gewalttaten und dem Abschluss der Bevölkerungsbewegung seinen Abschluss findet. Aber Teil des Maßnahmenpaketes, welches wir als „Völkermord“ qualifizieren, war der Zugriff auf das Eigentum der Betroffenen. Dann konnte das Eigentum der Betroffenen nicht untergehen, sondern es hätte die Jahre der kommunistischen Herrschaft bis hin zum Beitritt Polens resp. zunächst der ČSFR und dann der ČR als deren Rechtsnachfolgerin überdauert. Wäre in den Geschehnissen der Jahre 1945 ff ein Völkermord zu sehen, so ist der EGMR daran gehindert, von der Wirksamkeit der Maßnahmen auszugehen. Die Verletzung eines Eigentumsrechts gilt als fortdauernd – und zwar bis auf den heutigen Tag –, wenn die Betroffenen noch als rechtmäßige Eigentümer der konfiszierten Vermögenswerte gelten <EGMR, Urt. v. 18.12.1996 in Sachen *Loizidou v. Türkei*, EuGRZ 1997, 555, 558, § 41>. Die Rechtsunwirksamkeit der Eigentumsentziehung kann dabei nur aus dem universellen Völkergewohnheitsrecht abgeleitet werden. In dem Fall *Loizidou gegen die Türkei* hat der EGMR ausgeführt <a.a.O, S. 559 § 43>, dass er „*auch jegliche Regeln des Völkerrechts in Betracht (zu) ziehen (hat), wenn er Streitigkeiten zu entscheiden hat, die seine Jurisdiktion ... betreffen.*“ Im Falle der Frau *Loizidou* hat der Gerichtshof die Zulässigkeit der Beschwerde im Hinblick auf die gerügte Verletzung der Eigentumsgarantie bejaht und dies mit der Verletzung von Völkerrecht begründet. Obwohl die Eigentumsverletzung bereits im Jahre 1974 begangen worden ist, als die Türkei der Konvention noch nicht beigetreten war, hinderte dies nicht, dass die Beschwerde für zulässig erklärt worden ist, weil die Eigentumsverletzung bis in die Gegenwart als fortdauernde Situation relevant sei.

Im Hinblick auf den von den Gutachtern nicht behandelten Völkermordcharakter der Vertreibungen und dem engen Kontext zwischen dem Völkermord und den Vermögenszugriffen ist es daher nicht nur verfehlt, sondern sogar wissenschaftlich unseriös, in diesem Zusammenhang überhaupt von *Enteignungen* zu sprechen. Bereits Ipsen hat im Anschluss an Wilhelm Weber bereits im Jahr 1951 in einem in Göttingen gehaltenen Vortrag vor der Vereinigung

der deutschen Staatsrechtslehrer hervorgehoben, dass eine „*Vulgarisierung*“ des Enteignungsbegriffs zu beklagen sei, indem ausnahmslos jede unerwünschte Vermögensschmälerung durch Gesetzgebung oder Verwaltung irgendwie als Enteignung bezeichnet wird <Hans Peter Ipsen, Enteignung und Sozialisierung, Vortragsmanuskript, 1951, S. 20>. Vermögenszugriffe, die im Zusammenhang mit einem Völkermord oder einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgenommen wurden, können niemals Rechtswirksamkeit entfalten.

Eine Enteignung, die ungeachtet ihrer Entschädigungslosigkeit zum Eigentumsverlust führt, liegt also dann nicht vor, wenn Vermögenszugriffe in engem Kontext mit Vertreibungen stehen. Dann spricht man im völkerrechtlichen Sinn nicht mehr von *Enteignungen*, auch nicht von *Konfiskationen*, sondern von *räuberischen Akten*. Diese kann und darf kein zivilisierter, der EMRK unterworfenen Staat festschreiben und darauf seine Eigentumsordnung aufbauen. Mit dem Beitritt zur EMRK hatten sowohl Polen als auch die ČR den auf ihrem Territorium vorgefundenen andauernden menschenrechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Sie mussten den Betroffenen entweder die Restitution ermöglichen oder ihnen eine Entschädigung nach dem Verkehrswert zukommen lassen. Indem beides verweigert wird und die diskriminierenden Beneš- bzw. Bierut-Dekrete verteidigt werden, um keine Wiedergutmachung leisten zu müssen, haben beide Staaten die Eigentumsgarantie bzw. das Diskriminierungsverbot verletzt.